

Einbürgerungsverfahren

von Schweizer Bürgerinnen und Bürger

Voraussetzungen

- **Wohnsitzerfordernis**

Kantonale Bürgerrechtsverordnung § 4

- Seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde Regensdorf

Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein.

- **Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit**

Kantonale Bürgerrechtsverordnung § 5

Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen (geregeltes Einkommen, keine Steuerschulden, kein Bezug von Sozialhilfe).

Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der Gesuchsteller müssen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sein. Zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuchs dürfen keine staatlichen Fürsorgeleistungen bezogen werden.

Das Betreibungsregister darf für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Verfahrens keine Einträge aufweisen.

- **Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung**

Kantonale Bürgerrechtsverordnung § 6

Der/die Gesuchsteller/in beachtet die schweizerische Rechtsordnung und hat Kenntnisse über das Funktionieren unserer Demokratie.

Der Ruf des/der Gesuchsteller/in wird aufgrund des Strafregisters beurteilt (keine Einträge in Strafregister, kein Strafverfahren hängig).

Gebühren

Gemeinde Regensdorf: Fr. 80.00

Verfahrensablauf

Gesuchsformular

Das Gesuch um Einbürgerung erhalten Sie bei der Gemeinderatskanzlei, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf. Bitte kommen Sie persönlich vorbei, gerne erklären wir Ihnen das Vorgehen.

Gesuch einsenden an

Gemeinderatskanzlei Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf.

Prüfung durch Gemeinderatskanzlei und Erteilung des Bürgerrechts

Nach Prüfung der Gesuchsunterlagen durch die Gemeinderatskanzlei entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Gemeinderatskanzlei Regensdorf